



Protokollauszug
21. Sitzung vom 24. November 2021

221/2021 7.5.3 Naturschutzinventar, Esche bei Güterstrasse 15
teilweise öffentlich - Entscheid über die Schutzwürdigkeit im Sinne
von § 213 PBG

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. März 2021 stellte die Grundeigentümerin ein Provokations- bzw. Entlassungsgesuch nach § 213 Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend der Esche an der Güterstrasse 15, Kat.-Nr. 9826. Diese Esche ist im Natur- und Landschaftsschutzinventar der Stadt unter der Nummer B86 als sehr wertvoll aufgeführt.

Gemäss der Grundeigentümerin ist die Esche anlässlich der starken Schneefälle im Januar 2021 stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Die auf Bäume spezialisierte Fällag AG, Lindau, empfahl der Grundeigentümerin mit Offerte vom 2. März 2021, die Esche aus Sicherheitsgründen zu fällen. Die Grundeigentümerin beantragt dem Stadtrat, die Ersatzpflanzung bis zur Realisierung der neuen Überbauung des Grundstücks aufzuschieben.

2. Fachgutachten

2.1. Fachgutachten intern

Da es sich bei dieser Offerte der Fällag AG nicht um ein eigentliches Gutachten handelt, beauftragte die Abteilung Bau und Planung den Bereichsleiter Grünunterhalt mit der Erstellung eines internen Gutachtens. Das Gutachten vom 22. März 2021 hält dazu Folgendes fest:

Die Esche weist zwei grosse Wunden auf, welche durch Astbrüche aufgrund der Schneelast entstanden sind. Der eine Ast befindet sich auf einer Höhe von rund 5.00 m, der andere auf einer Höhe von rund 7.00 m. Die Durchmesser der Wunden betragen zwischen 28 und 35 cm. Die Wunden können Eintrittspforten für Pilze und Fäulnis sein, welche die Esche schwächen und zu statischen Problemen führen. Zudem ist der Baum nicht mehr durch das Laubwerk auf der Südseite geschützt (Sonnenbrand im Stammbereich). Auch die Gewichtsverhältnisse in der Krone und die Windanfälligkeit haben sich verändert. Ein externes Gutachten kann hier die Auswirkungen aufzeigen.

Unter dem Baum befinden sich keine öffentlichen Wege, Strassen oder Plätze. Lediglich ein privater Parkplatz liegt teilweise unter dem Baum. Das Risiko eines Unfalls ist als gering einzustufen. Ein fachgerechter Rückschnitt der Wunden sowie ein Stammanstrich an exponierten Stellen ermöglicht es, den Baum stehen zu lassen. In den nächsten Jahren ist die Reaktion des Baums zu kontrollieren, vor allem ist darauf zu achten, ob die Wunden das Eschentriebsterben fördern.

Da die Grundeigentümerin keine Zustimmung zur Einschätzung signalisierte, darf das interne Gutachten nicht als Basis für eine neutrale Beurteilung dienen. Es galt, ein externes Fachgutachten einzuholen.

2.2. Fachgutachten extern

Das externe Fachgutachten durch die Matthias Brunner AG, Zürich, vom 7. Juli 2021 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Auf der Rinde wurde ein Pilz identifiziert, dieser befällt Äste durch Wunden und kann Triebsterben auslösen. Diese Krankheit ist vor allem bei Weinreben bekannt, kann aber teilweise kontrolliert werden, indem die Wunden nach dem Schnitt präventiv mit Fungiziden behandelt werden. Es wird empfohlen, die abgestorbenen Äste der Esche zu entfernen, um den Infektionsdruck zu senken. Danach sind die entstandenen Wunden mit Fungiziden (alle 2 Monate nach dem Schnitt) zu behandeln. Da es sich um einen Holzfäuleerreger handelt, der den Baum über mehrere Jahre besiedeln kann, sind regelmässige Sicherheitskontrollen (mindestens alle 2 Jahre) notwendig. Bis dato wurden keine Symptome von Eschentriebsterben gefunden.

Der Baum kann grob in zwei Bereiche unterteilt werden, die Ost- und Westseite. Die Westseite der Krone kann als gut bezeichnet werden, der Blattaustrieb auf der Ostseite ist gehemmt und erfolgt später. Das Volumen der Blattmasse ist auf der Ostseite geringer als auf der Westseite. Zudem kann ein Pilzerreger auf den Astproben der Ostseite nachgewiesen werden. Dieser löst Triebsterben aus und gilt als Holzfäulniserreger. Dieser Pilzbefall wirkt sich statisch eher negativ auf den Baum aus. Symptome von Eschentriebsterben sind keine gefunden worden.

Die Holzfestigkeit am Stammfuss ist gut. Anhand der optischen Baumkontrolle nach der Visual Tree Assessment Methode (VTA) sind am Stamm keine statisch relevanten Defektsymptome festgestellt worden. Durch vergangene Pflegeeingriffe an der Krone entwickelte die Krone diverse Unglücksbalken (Starkäste). Zwei dieser ausladenden Unglücksbalken auf der vital schwächeren Ostseite sind im Frühjahr 2021 aufgrund der Schneelast abgebrochen. Die Symptomatik der untersuchten Bruchstellen deutet auf eine mechanische Überlast als Auslöser hin. Die Bruchstellen weisen keine Faulstellen auf. Auf der Nordseite befinden sich zwei weitere Unglücksbalken. Auf Grund der beeinträchtigten Vitalität durch den Pilzbefall sowie ungünstige Wuchsform, ist hier das Bruchrisiko erhöht.

Der Pilzerreger hat einen negativen Einfluss auf die Vitalität und die Bruchsicherheit der befallenen Äste. Ein Übertreten des Pilzes auf gesunde Astpartien ist denkbar. Die vom Pilz befallenen Unglücksbalken sind durch physikalische wie auch physiologische Eigenschaften zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrssicher. Die Vitalität der befallenen Äste wird langfristig vermutlich abnehmen.

Empfohlen wird eine Kronensicherung der vom Pilz befallenen Äste sowie eine Pflanzenschutzbehandlung (ab einer Hebebühne).

3. Grundsätze zu Situation und Verfahren

Nach § 213 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist jeder Grundeigentümer berechtigt, vom Gemeinwesen eine Entscheidung über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht. Gemäss § 204 Abs. 2 PBG ist für zerstörte Schutzobjekte soweit möglich und zumutbar Ersatz zu schaffen.

Laut Inventarblatt prägt die Esche im konkreten Fall den Strassenraum, erzielt eine hohe Fernwirkung, bildet den Lebensraum von verschiedenen Tierarten, wirkt als Schattenspender und erfüllt eine stark gliedernde Funktion an der Abzweigung Güter-/Bachstrasse. Ausserdem kommt ihr als Heilpflanze auch eine starke mythologische Bedeutung zu. Als Baumart mit auffälligen Herbstfarben und speziellen Früchten erzielt sie auch einen hohen ökologischen Wert.

Im Interesse des Quartier- und Strassenbilds ist ein einzelner Baum im Grundsatz dann schutzwürdig, wenn er aufgrund seines Standorts und seiner Erscheinung in markanter Weise einen dominierenden, aussergewöhnlichen Akzent setzt und damit das Quartier- und Strassenbild wesentlich mitprägt.

4. Erwägungen

Abzuwägen ist in erster Linie das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Schutzobjekts gegen das Interesse der Grundeigentümerin an einer möglichst freien Nutzung des Grundstücks. Schutzmassnahmen haben verhältnismässig zu sein. Verhältnismässigkeit heisst, dass Schutzmassnahmen für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein müssen. Finanzielle Interessen der Grundeigentümerin vermögen das öffentliche Interesse an Schutzmassnahmen in der Regel nicht zu überwiegen.

Das überwiegende öffentliche Interesse am Erhalt der den Strassenraum prägenden Esche mit hoher Fernwirkung spricht für eine Unterschutzstellung. Ausserdem bildet der Baum Lebensraum für verschiedene Tierarten, er wirkt als Schattenspender, trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei und erfüllt eine stark gliedernde Funktion an der Abzweigung Güter-/Bachstrasse. Aufgrund der vorgehenden Beurteilung kann dieser Baum als Objekt B86 nicht aus dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte entlassen werden. Er ist somit zu schützen und erhalten. Baumpflegerische Massnahmen gemäss der Beurteilung des externen Fachexperten sind zeitnah einzuleiten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird die auf der Parzelle Kat.-Nr. 9826 (alt 8439) stehende Esche (Güterstrasse 15), Inventarobjekt B86, unter Schutz gestellt.
2. Die gemäss externem Fachgutachten geforderten Pflegemassnahmen sind bis Ende März 2022 erstmalig und danach gemäss aufgezeigtem Rhythmus umzusetzen.
3. Das Bausekretariat wird beauftragt, diesen Beschluss zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Bausekretär
 - Archiv

Status: teilweise öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin